

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	015/2013-3
-------------	------------

Stand	17.12.2012
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2012 betr. mehr Transparenz bei Melderegister-Auskünften

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis und sieht keinen Bedarf zur Änderung des rechtmäßigen Verfahrens.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2012 wird Bezug genommen.

Nach § 34 des Meldegesetzes NRW ist die Meldebehörde grundsätzlich berechtigt, über einzeln bestimmte Einwohner Auskünfte zu erteilen, sofern dieser nicht ausdrücklich einer Weitergabe seiner Daten widersprochen hat.

Das Meldegesetz NRW sieht für Einwohner folgende Widerspruchsmöglichkeiten gegen das Erteilen von Auskünften vor:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2)
- Übermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1)
- Übermittlung an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1b)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 35 Abs. 4).

Das den Einwohnern derzeit bei An- und Ummeldungen zur Verfügung gestellte Informationsblatt beinhaltet die vorstehenden Widerspruchsmöglichkeiten nach dem Meldegesetz NRW. Im Rahmen des Bürgerservices soll das Informationsblatt zukünftig auch bei der Beantragung von Ausweisdokumenten ausgehändigt. Mit dem zur Verfügung gestellten Widerspruchsförmular wird die Einwohnerschaft ausreichend über die bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten informiert. In umliegenden Kommunen wird überwiegend das gleiche Formular den Einwohnern zur Verfügung gestellt.

Ein Abruf von Meldedaten über das Internet wird derzeit bei der Stadt Bornheim nicht angeboten.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt folgt, dass die Meldebehörde bei allen anderen Meldeanfragen über einzeln bestimmte Einwohner Auskünfte erteilen darf. Ist eine Person aufgrund einer gestellten Meldeanfrage einwandfrei identifizierbar, so wird die entsprechende Information unter Berücksichtigung evtl. vorliegender Widersprüche erteilt.

Die Meldebehörde ist gesetzlich verpflichtet Meldeauskünfte an öffentliche Stellen zu erteilen. Auch an Privatpersonen bzw. Institutionen dürfen grundsätzlich entsprechende Meldeauskünfte ohne besondere Begründung erteilt werden. Um den einzelnen Einwohner bei privaten Auskunftersuchen vor möglichem Missbrauch seiner Meldedaten zu schützen, fordert der Bürgermeister von dem Ersuchenden eine kurze schriftliche Begründung.

Eine zentrale Erfassung der Anfragen privater Antragsteller ist nur mit einem hohen Personal- und Zeitaufwand möglich, der mit dem derzeitigen Personalbestand nicht leistbar ist. Die bei einer Erfassung möglicherweise gewonnenen Erkenntnisse wären zudem für zukünftige Anfragen der gleichen Auskunftersuchenden unerheblich, da keine rechtliche Möglichkeit besteht, entsprechende Auskunftersuchen abzulehnen.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, das derzeitige Verfahren unverändert fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Formular "Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW"